



Gemeinde Weißenbach b. Liezen

Am Dorfplatz 56a
8940 Weißenbach b. Liezen
Tel.03612/22207, Fax 03612/22207
Email: gde@weissenbach.at
Homepage: www.weissenbach.at



Friedhofsordnung

Für den Friedhof der Gemeinde Weißenbach b. Liezen

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach b. Liezen hat in seiner Sitzung vom 16.12.2004 die folgende Friedhofsordnung für den Friedhof der Gemeinde Weißenbach b. Liezen entsprechend § 35 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 1992 i.d.g.F. beschlossen.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Eigentum und Zweckbestimmung

Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Gemeinde Weißenbach b. Liezen, das Friedhofsareal umfasst die Parzellen 497/2 und 515/2 der KG Weißenbach b. Liezen, die Fläche beträgt 3.160 m².

Er dient der Bestattung oder Beisetzung aller Personen, die in der Gemeinde Weißenbach b. Liezen verstorben sind, oder bei Ihrem Tode im Gemeindebereich Weißenbach b. Liezen ihren Wohnsitz hatten, unbeschadet dessen, welchem Glaubensbekenntnis sie angehörten. Des Weiteren der Bestattung derjenigen Personen, die ein Anrecht auf die Bestattung oder Beisetzung in einem Familiengrab haben.

Die Bestattung auswärtig wohnhaft und dort verstorbenen Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofverwaltung.

Die Bestattung ist sowohl als Erdbestattung als auch als Urnenbestattung möglich.

§ 2 Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt dem Gemeindeamt als Friedhofsverwaltung.

Hinsichtlich Totenbeschau, Obduktionen, Leichenbestattung, Überführung und Enterdigung von Leichen sowie Errichtung und Erweiterung des Friedhofes und aller sonstigen sanitätspolizeilichen Belange, sind die Bestimmungen des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1992 i.d.g.F. zu beachten.

II Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet, die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten aller, oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten der Friedhofsbesucher

Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Tiere dürfen das Friedhofsareal nicht betreten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

- a) den Friedhof oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrtstühle, zu befahren,
- c) Abraum, insbesondere verwelkte Kränze, Blumen etc., außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
- e) zu lärmern, umherzulaufen oder zu spielen.
- f) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

III Bestattungsvorschriften

§ 5 Bestattung

- a) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung die Anzeige des Todes vorgelegt wird.
- b) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt, ausgenommen mit Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung.

- c) Für Trauerfeierlichkeiten steht die Aufbahnhalle zur Verfügung, für die Reinigung nach einer Aufbahrung hat das Bestattungsunternehmen zu sorgen, welches für die jeweilige Bestattung zuständig war.
- d) An anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbene müssen sofort in geschlossenen Särgen in den Aufbahrungsraum gebracht werden.
Die Trauerfeier erfolgt ohne Aufbahrung, im engsten Familienkreis.
Auch bei Leichen, die auf Grund einer behördlich bewilligten Überführung von Auswärts kommen, ist die Wiederöffnung des Sarges unzulässig.

§ 6

Aushebung der Gräber

- a) Die Gräber werden von einem konzessionierten Leichenbestattungsunternehmen ausgehoben und wieder aufgefüllt, bei Unklarheiten über die Belegung ist mit der Friedhofsverwaltung Rücksprache zu halten.
- b) Die Säрге müssen mindestens 1,20 m hoch mit Erde überdeckt sein.
- c) Bei einem Einzeltiefgrab können höchstens 3 Leichen übereinander bestattet werden, die Grabtiefe muss bei Erstbelegung mindestens 3,00 m betragen.
In Familientiefgräbern (Doppelgräbern) können höchstens 6 Leichen beigesetzt werden.
Die Anordnung der Leichen muss wie folgt eingehalten werden, links 3 Leichen, rechts 3 Leichen, die Grabtiefe muss ebenfalls bei Erstbelegung mindestens 3,00 m betragen.
- d) Zwischen den einzelnen Gräbern hat ein Streifen von 0,50 m frei zu bleiben.
- e) Im Bereich des neu errichteten Friedhofsareals sind folgende Abmessungen für die Haupt- und Nebenwege zwischen den einzelnen Grabreihen einzuhalten:

Hauptwege (Wege zwischen den Fußenden der Grabstellen) 1,60 m

Nebenwege (Wege zwischen den Grabsteinenden der Grabstellen) 1,00 m

§ 7

Arten u. Größe der Grabstätten

- a) Die Gräber werden eingeteilt in Einzeltiefgräber, Familientiefgräber und Urnenwände.

Einzeltiefgräber:

Breite 1,00 m, Länge 2,10 m, die Tiefe richtet sich nach dem Bestimmungen gem. § 6, lit. c

Familientiefgräber:

Breite 2,00 m, Länge 2,10 m, die Tiefe richtet sich nach den Bestimmungen gem. § 6, lit. c

Urnenwände:

Breite 0,51 m, Höhe 1,08 m,
pro Urnenwand sind zwei Urnennischen vorhanden, diese Urnennischen haben jeweils eine Breite von 0,35 m, Höhe 0,45 m
die empfohlene Urnengröße sollte einen Durchmesser von 22 cm und eine Höhe von 30 cm einhalten.

b) Anonymer Urnenschacht,

eine Beisetzung ist nach Absprache und Zahlung einer einmaligen Gebühr für alle Personen lt. § 1 möglich, die Pflege dieses Urnenschachts obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 8 **Ruhefrist**

Die Ruhefrist beträgt mindestens 10 Jahre, eine Wiederbelegung eines Grabes ist erst nach Ablauf dieser Mindestfrist möglich.

§ 9 **Rechte am Grab**

- a) Durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren wird ein Nutzungsrecht für eine Grabstelle erworben, dadurch erhält die berechtigte Person ein Benützungsrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung, jedoch wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.
- b) Der Erwerb eines Einzeltiefgrabes berechtigt grundsätzlich zur Beisetzung von höchstens drei Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- c) Der Erwerb eines Familientiefgrabes berechtigt grundsätzlich zur Beisetzung von höchstens sechs Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.
- d) Der Erwerb einer Urnenwand berechtigt zur Beisetzung von 4 Verstorbenen aufzuteilen auf 2 Urnen je Urnennische.
- e) Die Friedhofsverwaltung muss kein neues Grab beistellen, wenn auf dem Friedhof bereits ein Familientiefgrab mit ausreichend freiem Platz besteht, in das der Verstorbene aufgrund seiner Familienzugehörigkeit beigesetzt werden kann.
- f) Das Nutzungsrecht kommt dem Erwerber, nach dessen Ableben seine Angehörigen zu. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestellen.
- g) Die Übernahme eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen.
- h) Das Nutzungsrecht an allen Gräbern und Urnenplätzen kann nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist gegen Entrichtung der vorgesehenen Gebühr verlängert werden.
- i) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.

§ 10

Erlöschen des Nutzungsrechtes

a) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn der Berechtigte nach Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren die Frist für die Wiedereinlösung einer Grabstelle verstreichen lässt, d. h. wenn der Nutzungsberechtigte, oder nach dessen Ableben die Erben, die Fälligkeit der Vorschreibung der Friedhofsgebühr versäumen und keine Zahlung der Gebühr erfolgt, kann die Gemeinde die Auflassung der Grabstelle auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten bzw. dessen Erben veranlassen.

b) Wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen.

§ 11

Gestaltung und Erhaltung der Erdgrabstätten

a) Die Gestaltung hat der Würde des Ortes zu entsprechen und muss sich in die Friedhofanlage harmonisch einfügen, das Friedhofsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

b) Die Berechtigten können die Erdgrabfläche mit einer Einfassung aus Stein versehen, die nicht höher als 15 cm sein darf und innerhalb der lt. §7, Zif. a, festgesetzten Maße für Einzel- bzw. Familientiefgräber liegen muss.

c) In den einzelnen Erdgrabfeldern müssen die Grabzeichen unter Bedachtnahme auf deren Gesamtwirkung errichtet werden. Sie müssen der Würde des Ortes entsprechen und material- und werkgerecht, geschmacklich einwandfrei und dauerhaft errichtet werden.

d) Als Material für Grabmäler kommen nur Natur- und Kunststeine, Eisen, Bronze, Kupfer und Holz in Betracht.

e) Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten. Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe sind vor allem bei kleineren Grabmälern zu vermeiden.

f) Die Grabmäler auf Einzel- und Familiengräber sind derart zu setzen, dass sie in der Längs- und Querrichtung in gerader Linie zueinander stehen.

g) Innerhalb der Erdgrabfelder dürfen die Grabmäler folgende Höchstmaße nicht überschreiten.

Einzelgrab: Höhe 1,50 m, Breite 0,80 m (inkl. Sockel)

Familientiefgrab: Höhe 1,50 m, Breite 1,50 m (inkl. Sockel)

h) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und nötigenfalls derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein.

i) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die Grabdenkmäler und Umfassungen auf ihre Kosten dauernd so zu erhalten, dass sie die Nachbargräber und die Sicherheit nicht gefährden. Sie haften der Friedhofsverwaltung für alle Ansprüche aus Vernachlässigung dieser Pflicht.

j) Bei Baufälligkeit des bei einem Grab aufgestellten Denkmals hat der Nutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 3 Monaten für die Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls die Friedhofsverwaltung über das Denkmal aus freiem Ermessen verfügen kann.

k) Bepflanzungen dürfen nicht über die Grabstelle hinausragen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

l) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat getrennt nach Biomüll und Restmüll in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu erfolgen.

m) Auf ausreichende Pflege der Grabstelle ist zu achten.

n) Sonderwünsche, dass sind alle Gestaltungsmaßnahmen, die von den vorgenannten Richtlinien abweichen, sind bei der Friedhofsverwaltung schriftlich (kurze Beschreibung) anzuzeigen und ist das Einvernehmen mit dieser herzustellen.

§ 12

Gestaltung der Urnengräber

Die Urnennischen sind mit einheitlichen auf dem Gemeindeamt Weißenbach b. Liezen erhältlichen Türen zu verschließen.

§ 13

Schlussbestimmungen

a) Für die Einbringung der Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

b) Für Schäden, die durch Diebstahl oder Gewaltanwendung entstehen ist die Friedhofsverwaltung nicht haftbar.

c) Die Lage der Grabstätte innerhalb des Friedhofs ist in einem Plan festgehalten, der bei der Friedhofsverwaltung aufliegt.

d) Über die am Friedhof bestatteten Verstorbenen wird eine Kartei geführt.

§ 14

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Friedhofsordnung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Rudolf Pollhammer)

Weißbach b. Liezen, 16.12.2004